91. Sehört die Tätigkeit eines Kaserneniuspektors zu einem reichsgesehlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe der Heeresverwaltung im Sinne von § 1 des Reichssürsorgegesetes vom 15. März 1886 und 18. Juni 1901 sowie § 1 Abs. 1 Nr. 3 GewUBG.?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 9. November 1911 i. S. Reichsmilitärsistus (Bekl.) w. N. Wwe. und Kinder (Kl.). Rep. VI. 56/11.

- I. Landgericht Cobleng.
- II. Oberlandesgericht Coln.

Der Kaserneninspektor N. siel am 13. Oktober 1900 abends auf dem Kasernenhose zu Mülhausen i. E. in eine unverwahrte und unbeleuchtete Grube, die auf Anordnung eines Bataillonskommandeurs zweds der Neuaufrichtung des Kopfgestelles eines Schwebebalkens aufgeworsen worden war. Er zog sich dabei eine Fußverletzung zu, an deren Folgen er am 16. Juli 1908 starb. Seine Witwe und Kinder belangten den Reichsmilitärsiskus auf Schadensersahleistung. Der Einwand des Beklagten, der Klaganspruch sei durch die Vorschriften des Reichs-Fürsorgegesetzes ausgeschlossen, wurde von den Vorinstanzen verworsen, und dies vom Reichsgerichte gebilligt aus solgenden

Grunben:

... "Der Rlage gegenüber hat der Beklagte sich in erster Linie auf § 10, früher § 8, des Gesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte und Bersonen des Soldatenstandes insolge von Betriebsunfällen vom 15. März 1886 und 18. Juni 1901 berufen. Danach ständen den Klägern lediglich die in diesem Gesehe vorgesehenen Bezüge zu, die ihnen auch in Höhe von 723 M jährlich gewährt würden; weitere Ansprüche könnten die Kläger nicht erheben. Das Berufungsgericht hat, wie schon der erste Kichter, diesen Einwand als unbegründet verworsen. Der Verunglückte sei zwar Beamter des Keichsheeres und als Kaserneninspektor in dem Kasernenbetriede beschäftigt gewesen, habe auch im Diensie den Unfall erlitten. Allein die Frage, ob der Kasernenbetriede reichsgesetlich der Unfallversicherung unterlag, sei — wie im Berufungsurteil näher dargelegt wird — zu verneinen. Die Revision bekämpst diese Auffassung, indem sie §§ 1, 10 des genannten Gesehes als verletzt bezeichnet und sich dafür, daß hier in der Tat ein Betriedsunfall vorliege, auf die Ausksührungen des Bestlagten in den Vorinstanzen bezieht. Es kann jedoch der Revision hierin nicht beigetreten werden.

Wie bas Berufungsgericht zutreffend anführt, ift schon aus bem Wortlaute bes Gesebes,

vgl. § 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Sewurs.; § 1 des Unst.

worin dem gesamten Betriebe der Post, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen die "Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen"
gegenübergestellt sind, zu entnehmen, daß nicht die Gesamttätigseit
der Marine- und Heeresverwaltungen der Bersicherungspsticht unterliegen soll. (Diese Berwaltungen bilden nicht schon, wie Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung, an sich einen Betrieb im versicherungsrechtlichen Sinne.) Es samen sür den Gesetzeber dabei
nicht die Kriegsührung oder die Ausbildung der Soldaten, sondern
nur die in der Berwaltung des Heeres und der Marine vorhandenen
technischen, Magazins- oder sonstigen Einzelbetriebe, welche den
Bwecken des Heeres oder der Marine dienen, in Frage.

Vgl. die Begründung zum Geset vom 28. Mai 1885, Drucsachen bes Reichstags 1884/85 Kr. 77 S. 8; Kommissionsbericht, Druckachen Kr. 288 S. 2; Handbuch der Unsalversicherung, zu § 1 GewUBG. 3. Aust. Bem. 91 S. 138.

Unter Betrieb im Rechtsfinne ift sodann ein Kreis von — fortsgeset entfalteten — Tätigkeiten, die einen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstande haben, zu verstehen. Bon diesem Gesichtspunkt aus

sind, wie auch das Reichsversicherungsamt für den Unfall eines Kasernenwärters angenommen hat, die auf Instands oder Bereithaltung einer Kaserne sich erstreckenden Tätigkeiten im allgemeinen nicht als zu einem "Betriebe" der Heeresverwaltung gehörig anzusehen (voll. Handbuch der Unsvers., zu § 1 Gewuls. Bem. 105 i S. 150). Das Berusungsgericht führt aus: der Kasernenbetrieb, in dem der Verunglückte R. tätig war, habe allerdings einen wirtschaftslichen Zweck zum Gegenstand; es sehle ihm indes die Selbständigkeit, die ihn als einen durch Organisation gesonderten Zweig der Heeresverwaltung kennzeichnen würde. Es mag dahinstehen, ob man von einem "wirtschaftlichen Zweck des Kasernenbetriebes" sprechen kann. Keinesfalls ist es unrichtig, wenn der Vorderrichter das Merkmal eines, aus der Heeresverwaltung im ganzen sich abhebenden, abgegerenzten Einzelbetriebes nicht als gegeben ansieht.

Es handelt fich im vorliegenden Falle (insbesondere hinfichtlich der Neugufrichtung des Schwebebaltens) auch nicht um "Bauten", bie im Sinne von § 1 Abs. 1 Rr. 3 Gewllk. von ber Heeresverwaltung ausgeführt worden waren; gang abgesehen bavon, daß ber Verunglückte bei folden Bauten nicht beschäftigt war. Man fonnte allenfalls an die, auch von der Revision angedeutete. Möglichfeit benten, daß ber Berungludte zur fraglichen Reit in bem Denagebetrieb der Truppen, der als nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 GewUBG. der Unfallversicherung unterliegend angesehen wird (val. Handbuch a. a. D. Bem. 105b S. 149), beschäftigt gewesen und verlett worden sei. Aber auch dieser Gesichtspunkt schlägt nicht burch. Daraus, daß N. an jenem Abend die Errichtung eines neuen Rochberdes in der Unteroffizierstuche inspiziert batte und sich bei Eintritt bes Unfalls auf bem Rückwege von dort befand, folgt noch nicht, daß er in bem Menagebetrieb als solchem beschäftigt, etwa zweds ber Beaufsichtigung (val. Entich. bes RG.'s in Zivils. Bd. 60 S. 207flg.), in diesem Spezialbetriebe tätig gewesen sei. Die Rontrolle ber ermahnten Ginrichtung in ber Rüche gehörte wohl eben zu ben allgemeinen Dbliegenheiten ber Raserneninspektion; und gewiß gilt letteres von bem Schließen bes offen gebliebenen Wafferhahnes, auf ben R. zugeben wollte, als ihm der Unfall begegnete. Es tann daber auf fich beruben, ob angenommen werden konnte, daß ber Berungluckte fich auf bem Beimwege von der Ruche ober auf bem Bange nach bem

Bapfhahn noch im Gefahrbereich bes Menagebetriebes befand, daß er einer Gefahr erlegen sei, ber er durch eine Tätigkeit in jenem wirtschaftlichen Betriebe ausgesett war.

Übrigens scheint die oberste Militärverwaltungsbehörde (beren Entscheidung hier allerdings für den ordentlichen Richter nicht bindend sein würde) nach dem . . . Erlasse des Königl. Kriegsministeriums vom 16. Oktober 1908 selbst nicht mehr anzunehmen, daß der Unfall bes N. dem Unfallsursorgegeses zu unterstellen sei." . . .